

§5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähige Projektlösungen, die den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechen, dürfen nach dem 31. Dezember 1980 nicht mehr angewendet werden.

Berlin, den 28. November 1977

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
•Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹
über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes
für die in tropische und subtropische Länder
reisenden Bürger
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. Dezember 1977

Zur Änderung der Anordnung vom 10. April 1973 über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 210) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 1 des § 5 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Reisende hat sich vor der Ausreise zusätzlich zu den von den Transit- und Einreisländern geforderten Schutzimpfungen folgenden Schutzimpfungen zu unterziehen:

- Tetanus bei allen Reisen, sofern die vollständige Tetanusimmunisierung bzw. die letzte Wiederholungsimpfung länger als 10 Jahre zurückliegt,
- Pocken bei Reisen in Länder mit einem als Pockeninfektionsgebiet deklarierten Territorium bzw. in Länder, für die eine Ausrottung der Pocken noch nicht von der WHO bestätigt wurde, sofern die letzte mit Erfolg durchgeführte Impfung länger als 3 Jahre zurückliegt,
- japanische bei Reisen in Länder Ost-Asiens, in denen Enzephalitis die japanische Enzephalitis epidemiologisch bedeutsam ist, sofern die letzte vollständige Impfung länger als 4 Jahre zurückliegt.“

§ 2

Der Abs. 2 des § 6 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes sind Nachimpfungen spätestens in folgenden Zeitabständen erforderlich:

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| gegen Pocken | — 3 Jahre nach der letzten Impfung, |
| gegen Cholera | — 6 Monate nach der letzten Impfung, |
| gegen Gelbfieber | — 10 Jahre nach der letzten Impfung, |
| gegen Typhus | — 2 Jahre nach der letzten Impfung, |
| gegen Tetanus | — 10 Jahre nach der letzten Impfung, |
| gegen japanische Enzephalitis | — 4 Jahre nach der letzten Impfung.“ |

§3

§11 der Anordnung wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Schutzimpfungen gegen Gelbfieber und japanische Enzephalitis werden in den vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigten Gelbfieberimpfstellen durchgeführt.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 10. April 1973 (GBl. I Nr. 23 S. 210)

Einzelheiten der Durchführung werden durch Anweisung an die Leiter der Gelbfieberimpfstellen geregelt.“

§4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1977

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anordnung Nr. 3¹
über die Gewährung von Vertragszuschlägen
für frisches Obst und Gemüse
sowie für Blumen und Zierpflanzen
vom 23. November 1977

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes S. 2; Ber. GBl. I 1976 Nr. 12 S. 192) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 1 und 2 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für, vertraglich vereinbarte Lieferungen der Qualitäten Auslese und A an die Betriebe des volkseigenen Groß- und Einzelhandels und der Konsumgenossenschaften und Direktbezieher² (Einzelhandel einschließlich Verkaufsstellen der LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, Großverbraucher, Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie) werden an Landwirtschafts-, Forst- und Gartenbaubetriebe aller Eigentumsformen folgende Vertragszuschläge gezahlt:

Fruchtart	Kalenderwoche	ME	Vertragszuschlag M
Salatgurken	51. bis 9.	dt	240,-
	10. und 11.	dt	210,-
	12. und 13.	dt	180,-
	14. und 15.	dt	150,-
	16. und 17.	dt	80,-
	18. bis 22.	dt	50,-
Salatgurken aus industriemäßigen Gewächshauswirtschaften	51. bis 9.	dt	400,-
	10. und 11.	dt	350,-
	12. und 13.	dt	300,-
	14. und 15.	dt	250,-
	16. und 17.	- dt	130,-
Tomaten	18. bis 22.	dt	80,-
	40. bis 44.	dt	50,-
	45. bis 50.	dt	150,-
	51. bis 4.	dt	300,-
	5. bis 22.	dt	700,-
	23. bis 28.	dt	500,-
	29. und 30.	dt	400,-
	31. und 32.	dt	200,-
	33. und 34.	dt	30,-
	35.	dt	10,-
Tomaten aus industriemäßigen Gewächshauswirtschaften	40. bis 43.	dt	300,-
	44. bis 48.	dt	500,-
	49. bis 22.	dt	700,-
	23. bis 28.	dt	500,-
	29. und 30.	dt	400,-
	31. und 32.	dt	200,-
	33. und 34.	dt	30,-
	35.	dt	10,-

¹ Anordnung Nr. 2 vom 27. Dezember 1976 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen (GBl. I 1977 Nr. S- S. 19)

² Die Regelung des Direktbezuges erfolgt nach Abschnitt IV der Anordnung vom 11. April 1975 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse (GBl. I Nr. 21 S. 358).